

## **Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde**

Auf der Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 25.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Eichwalde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Boden eine grüne Eiche mit goldenen Früchten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist - bei Aufhängung an einem Querholz – längs gestreift von grün und gelb und trägt das Wappen der Gemeinde übergreifend in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „GEMEINDE EICHWALDE LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ in Kapitalschrift.

### **§ 3**

#### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragstunde in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
  2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**

Gemäß § 15 Absatz 6 Satz 2 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Darüber hinaus nimmt er Aufgaben zur Integration von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund wahr.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (3) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die in der Gemeinde Eichwalde lebenden Menschen mit Migrationshintergrund haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

#### **§ 6**

#### **Seniorenbeirat**

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirats können Bürger sein, die die Interessen der Senioren aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt (§ 41 BbgKVerf).

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirats vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

## **§ 7 Kulturbeirat**

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der kulturell Interessierten und in der Gemeinde kulturell tätigen Bürger in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Kulturbeirats können die in Absatz 1 genannten Bürger sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt (§ 41 BbgKVerf).
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirats vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

## **§ 8 Umweltbeirat**

- (1) Die Gemeinde richtet zur Beratung und Unterstützung von umweltfachlichen Themen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Umweltbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an. Mitglied des Umweltbeirats können Bürger sein, die die gemeindespezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach für die Dauer der

Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt (§ 41 KVerf).

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf umweltfachliche Aufgaben haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirats vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

## **§ 9**

### **Kinder – und Jugendparlament**

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Das Parlament führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Das Parlament ist eine frei gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde. Die Mitgliederanzahl sowie Rechte und Pflichten sind in der gesonderten Satzung des Kinder- und Jugendparlaments näher geregelt.
- (3) Dem Parlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Parlaments erfolgen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten Gemeindevertretung, Hauptausschuss, Bürgermeister**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:
  - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde Eichwalde, sofern der Wert mehr als 25.000 € beträgt,
  - b) Erwerb von Grundstücken sowie die Bestellung und Beendigung von Erbbaurechten.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
  - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde Eichwalde, sofern der Wert zwischen 5.000 € und 25.000 € liegt,
  - b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen (VOL), Vergaben von Bauleistungen (VOB) sowie Vergaben für freiberufliche Tätigkeit, sofern der Wert mehr als 30.000 € beträgt,
  - c) Stundung, Niederschlagung für Beträge von mehr als 5.000€,

- d) Erlass für Beträge von mehr als 500 €,
  - e) Dienstreisen der Gemeindevertreter und Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters.
- (3) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind:
- Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis e) ab der dort genannten Wertgrenzen.

## **§ 11**

### **Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevvertretung schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung nachstehende Daten mit:
- a) Name, Vorname,
  - b) Anschrift,
  - c) Telefon, Fax, E-Mail,
  - d) den/die ausgeübten Beruf/e
  - e) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde,
  - f) sonstige andere vergütete Tätigkeiten,
  - g) ehrenamtliche Tätigkeit(en),
  - h) Bankverbindung.

Die Angaben zu den Buchstaben d) – g) sind mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevvertretung innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Name, Vorname werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ sowie im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) allgemein bekannt gemacht. Die allgemeine Bekanntmachung von Anschrift, Telefon, Fax und/oder E-Mail bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

## **§ 12**

### **Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevvertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung nach § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Geschäfte über Vermögensgegenstände,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses,
  5. Beratung über Stundungen, Niederschlagungen oder Erlass von Forderungen der Gemeinde gegenüber Dritten.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung bis einschließlich des Tages der Sitzung wahrgenommen werden. Das Recht aus Satz 1 besteht auch noch während der Sitzung im Sitzungssaal.

### **§ 13 Gemeindebedienstete**

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde Eichwalde bestimmen sich nach § 62 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Sie entscheidet über Ernennungen im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf. Sie entscheidet weiter über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 TVöD. Darunter entscheidet der Bürgermeister im Rahmen des Stellenplans.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften werden mit vollem Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ vollzogen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, zu denen die Gemeinde Eichwalde verpflichtet ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns

Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.
- (5) Der wesentliche und nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZGBund) durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde.

## **§ 15**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Eichwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2009 in den Fassungen vom 12.04.2011 und 07.05.2013 außer Kraft.

Eichwalde, 27.11.2014

gez. B. Speer  
Bernd Speer  
Bürgermeister